

Landesverwaltungsamt  
Präsident  
Kommunalaufsicht  
Herr Leimbach  
Willi-Lohmann- Str. 7

06114 Halle

**Vorab per Fax:** 0345 5141466

**Beschwerde wegen anhaltendem gesetzeswidrigem Verhalten durch das Jugendamtes Wittenberg in der Durchsetzung der Anordnungen des BVerfG vom 28.12.2004 und 1.02.2005 zur Umgangsregelung im Fall Görgülü**

Sehr geehrter Herr Leimbach,

wir bitten Sie, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Wittenberg die Amtsleiterin des Jugendamtes Wittenberg, Frau Wistuba, anzuweisen, **Urlaubsreisen der Pflegeeltern, R und H B, in O , mit dem Kind Christofer F zu unterbinden**, da die wiederholten Kurzreisen der Pflegeeltern gegen die Anordnungen des BVerfG vom 28.12.2004 und 01.02.2005 verstoßen.

**Begründung:**

Die vorstehende Bitte ist unter anderem nach § 31 BVerfGG und nach den §§ 133 ff der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt begründet.

Gemäß § 31 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. In der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 137, Anordnungsrecht, ist geregelt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen kann, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Die 3. Kammer des ersten Senates des BVerfG hat am 28.12.2004 im Beschluss 1 BvR 2790/04 dem Antragsteller einen Wöchentlichen Umgang mit seinem nichtehelichen Sohn Christofer, geb. am 25.08.99 zugesprochen. Der Umgang sollte am 08.01.2005 beginnen. In einem weiteren Beschluss 1 BvR 2790/04 vom 01.02.2005, gegen den Widerspruch des Amtsvormundes, der Verfahrenspflegerin und der Pflegeeltern, wird durch das Bundesverfassungsgericht klarstellend festgestellt:

(Rnd 9)

„Nach alledem ist die Haltung der Widerspruchsführer, dem Beschwerdeführer den Umgang trotz entgegenstehender einstweiliger Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu verweigern. In keiner Weise zu rechtfertigen. Dafür, dass der Widerspruchsführer zu 1 als

Teil der öffentlichen Verwaltung seine Bindung an Recht und Gesetz in der gebotenen Weise berücksichtigen wird, haben nötigenfalls die ihm übergeordneten Behörden Sorge zu tragen.“

## **I. Umgangsboykott durch den Amtsvormund**

### **1. Sachverhalt**

Kazim ist türkischer Staatsbürger und am 24.09.1966 geboren. Er ist Vater des am 25.08.1999 unehelich geborenen Kindes Christofer F. Mit der Kindesmutter lebte er von 1997 bis 1999 in einer intimen Beziehung zusammen. Ca. 4 Monate nachdem die Kindesmutter die Beziehung beendet hatte, teilte diese ihm mit, dass sie Schwanger sei, aber das Kind nicht wolle. Kazim erklärte sofort, dass er sein Kind selbst aufziehen möchte. Beide kamen überein, dass der Vater das Kind nach der Geburt zu sich nimmt. Der Antragsteller kümmerte sich um die werdende Mutter und unterstützte sie auch finanziell.

Ca. 8 Wochen vor der Geburt brach die Kindesmutter, nachdem sie beim Jugendamt vorgesprochen hatte, den Kontakt zum Antragsteller ab und blockierte alle Kontaktversuche des Antragstellers. Der Geburtstermin war dem Antragsteller nicht bekannt. Seine intensiven Bemühungen wieder Kontakt zu der Kindesmutter zu erhalten, hatten schließlich Anfang Oktober Erfolg. Die Kindesmutter erklärte dem Antragsteller, dass sie einen Sohn geboren, diesen aber dem Jugendamt für eine Adoptionsvermittlung überlassen hat. Sie übergab dem Kindsvater zwei Fotos und die Geburtsurkunde.

Die Kindesmutter unterschreibt am 1.11.1999 die notarielle Freigabe zur Adoption. Nachdem der Kazim die Kindesmutter vergebens aufgefordert hatte ihn zum Jugendamt zu begleiten, sprach dieser erstmals am 2.11.1999 beim Jugendamt vor. Er erklärte, dass er der Vater von Christofer sei und selbst das Sorgerecht für seinen Sohn ausüben möchte. Die Beamtin schickte ihn weg, mit der Begründung er könne nichts mehr machen, da das Kind bereits adoptiert sei.

Kazim lernte Mitte November mich, seine jetzige Ehefrau (Celestina Görgülü) kennen. Er bat mich um Unterstützung, da er nicht verstehen konnte, dass man in Deutschland einfach so sein Kind wegnehmen konnte. Ich erhielt vom Amtsgericht die Auskunft, dass der Kindsvater mit der Kindsmutter beim Jugendamt vorsprechen müsse. Am 30.11.2005 erklärte die Kindesmutter beim Jugendamt Leipzig, dass Kazim der Vater ihres geborenen Sohnes, Christofer F ist. Die Beamtin diskutierte mit der Kindesmutter, weshalb diese den Vater anschleppt und erklärte erneut, dass das Kind adoptiert sei und neue Eltern habe. Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungspflicht nach SGB VII § 51 kam sie nicht nach, obwohl die Fristen nicht abgelaufen waren. Sie schickte den Kindsvater erneut ohne ein Hilfeangebot weg.

Kazim stellte hieraufhin beim Amtsgericht Wittenberg den Antrag auf Übertragung des Sorgerechtes. Mit Beschluss vom 09.03.2001 (AZ: 5 F 21/00) übertrug das Amtsgericht Wittenberg ihm das alleinige Sorgerecht. Hieraufhin begann für uns eine bis heute anhaltende Odyssee durch alle Gerichtlichen Instanzen, da der Amtsvormund, die Verfahrenspflegerin und die Pflegeeltern gegen alle richterlichen Beschlüsse, die positiv für den Kindsvater entschieden werden, Widerspruch einlegen oder diese Boykottieren.

Folgende gerichtliche Instanzen hat der Kindesvater seit 1999 durchlaufen:

5 F 21/00	AG Wittenberg	09.03.2001	Übertragung des alleinigen Sorgerechts an den Kindesvater
5 F 31/01	AG Wittenberg	19.06.2001	Einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung
14 UF 52/01	OLG Naumburg	20.06.2001	Aufhebung der Sorgerechtsentscheidung und ein Jahr Umgangsverbot
1 BvR 1174/01	BVerfG	31.07.2001	Verfassungsbeschwerde zum Beschluss 14 UF 52/01 des Vaters wird zurückgewiesen
14 XVI / 1699	AG Wittenberg	28.12.2001	Einwilligung des leiblichen Vaters wird ersetzt, Beschwerde des Vaters noch nicht entschieden
74969/01	EuGMR	26.02.2004	Die Verweigerung des Sore- und Umgangsrechtes für den leiblichen Vater ist eine Menschenrechtsverletzung nach Art. 8 EMRK
5 F 741/02	AG Wittenberg	19.03.2004	Übertragung Sorgerecht, Umsetzung Beschluß EGMR von 26.02.04
<b>5 F 463/02</b>	<b>AG Wittenberg</b>	<b>19.03.2004</b>	<b>Einstweilige Anordnung, der Vater erhält wöchentlich 2 Stunden Umgang</b>
14 WF 64/04	OLG Naumburg	30.06.2004	Der Umgangsbeschluss vom 19.03.2004 wird aufgehoben
14 UF 60/04	OLG Naumburg	09.07.2004	Sorgerechtsentscheidung vom 19.03.2004 wird aufgehoben, Beschlüsse der EuGMR sind für deutsche Richter nicht bindend
9T 47/03	OLG Dessau	26.07.2004	Aussetzung der Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung des Vaters zur Adoption bis das BVerfG über die Beschwerde zum Beschluss des OLG Naumburg vom 09.07.04 entschieden hat
2 BvR 1481/04	BVerfG	14.10.2004	Der Beschwerde gegen die Aufhebung des Umgangsbeschluss durch das OLG Naumburg vom 30.06.2004 wird statt gegeben
<b>8 WF 195/04</b>	<b>OLG Naumburg</b>	<b>17.11.2004</b>	<b>Jugendamt, Verfahrenspflegerin, Pflegeeltern ziehen ihre Beschwerde gegen die Umgangsregelung des AG Wittenberg vom 19.03.04 zurück</b>
<b>5 F 463/02</b>	<b>AG Wittenberg</b>	<b>02.12.2004</b>	<b>Abänderung der Einstweiligen Anordnung vom 19.03.04, Vater erhält wöchentlich Umgang, Kind ist an der Haustür zu übergeben, alle Beteiligten haben er zu unterlassen das Kind gegen einen anderen Beteiligten zu beeinflussen</b>
WF 236/04	OLG Naumburg	08.12.2004	Aussetzung der Vollziehung des Umgangsbeschlusses vom 02.12.04
WF 236/04	OLG Naumburg	20.12.2004	Aussetzung der Vollziehung vom 08.12.2004 des Umgangsbeschlusses vom 02.12.04 wird aufgehoben
14 WF 234/04	OLG Naumburg	20.12.2004	Erneute Aussetzung der Vollziehung des Umgangsbeschlusses vom 02.12.04 im Beschwerdeverfahren gegen die Amtsrichterin wegen Untätigkeit
<b>1 BvR 2790/04</b>	<b>BVerfG</b>	<b>28.12.2004</b>	<b>Aufhebung der erneuten Aussetzung des Umgangs durch das OLG Naumburg vom 20.12.2004, Anordnung eines wöchentlichen Umgangs ab dem 8.01.2005</b>
<b>1 BvR 2790/04</b>	<b>BVerfG</b>	<b>01.02.2004</b>	<b>Der Widerspruch des Jugendamtes, der Verfahrenspflegerin und der Pflegeeltern wird zurückgewiesen, die Anordnung zur Umgangsregelung ist von den Organen umzusetzen</b>
5 F 143/01 SO	AG Wittenberg	21.03.2004	Der Antrag auf Verbleibensanordnung von Christofer bei den Pflegeeltern wird abgewiesen
1 BvR 1664/04	BVerfG	05.05.2005	Das BverfG hebt den Beschluss des OLG Naumburg (14 UF 60/04) vom 09.07.2004 im Sorgerechtsantrag auf, wegen Verletzung Art. 6 und 20 GG

## 2. Anhaltende Verweigerungshaltung des Amtsvormundes

Seit Jahren unterbindet der Amtsvormund immer wieder jegliche Kontaktabahnung des Kindesvaters zu seinen einzigen Kind Christofer. Alle Umgangsentscheidungen werden Boykottiert und unterlaufen. Auch die Beschlüsse des BverfG vom 28.12.2004 und 01.02.2005 konnten den Amtsvormund nicht zur Erfüllung seiner Pflichten bewegen. So wurde Christofer einen Tag vor dem ersten Umgangstermin am 7.01.2005 plötzlich krank gemeldet. Zum nächsten Umgangstermin am 15.01.2005 gab es plötzlich ein Parteigutachten des Jugendamtes, welches zum Anlass genommen wurde die Herausgabe von Christofer an den Kindesvater zu untersagen und rechtswidrig Beschwerde gegen die Anordnung des BverfG vom 28.12.2004 einzulegen.

Auch der Beschluss des BverfG vom 01.02.2005 indem nochmals klarstellen gefordert wurde, dass der Umgangsbeschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 02.12.2004 durch die Organe und Behörden in Sachsen-Anhalt zu erfüllen ist, konnte bisher den Amtsvormund nicht bewegen, seine Pflichten als Inhaber des Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechtes zu erfüllen. Schließlich wurde vom Landesverwaltungsamt Halle am 11.02.2005, als Beauftragter für die Durchsetzung des Umgangs, Dr. Topf berufen.

Dr. Topf gelang es am 12.02.2005 einen halbstündigen Spaziergang mit der Umgangspflegerin, dem Kindesvater und Christofer zu organisieren. Die nachfolgenden Umgangstermine (19.02.05, 26.02.05 und 05.03.05) mussten durch die Umgangspflegerin, aufgrund der Verweigerungshaltung des Amtsvormundes und der Pflegeeltern, Christofer **vor der Haustür** zum Umgang zu übergeben, abgebrochen werden. Dr. Topf konnte nicht mehr eingreifen, da er von den Pflegeeltern vom Grundstück verwiesen wurde. Nachdem am 05.03.05 die Amtsleiterin des Jugendamtes Wittenberg die Übergabe von Christofer an seinen Vater persönlich vereitelt hatte, indem sie durch gezielte Fragestellung Christofer in einen Loyalitätskonflikt zwang, forderte die Umgangspflegerin den Amtsvormund auf, sicherzustellen, dass Christofer zum Umgang an einen neutralen Ort übergeben wird. Sie warnte vor einer Kindeswohlgefährdung und einen sich anbahnenden Familiendrama, da sich die Pflegeeltern in einer für sie unlösbaren Konfliktsituation befinden.

Nach Aussage des Landesverwaltungsamtes ist es dem durch die Kommunalaufsicht eingesetzten Beauftragten Dr. Topf nicht möglich, Anweisungen an den Amtsvormund zu erteilen, das Kind an einen neutralen Ort zum Umgang an den Vater zu übergeben. Eine Änderung der Anordnung des Umgangsbeschlusses des Amtsgerichtes Wittenberg vom 02.12.2004 ist derzeit erfolglos, da der Amtsvormund und die Pflegeeltern immer wieder Befangenheitsanträge gegen die Amtsrichterin stellen.

Nach wie vor begeht der Amtsvormund durch sein Boykotverhalten Rechtsbruch, mit dem Ziel die Zwangsadoption voranzutreiben. Christofer wird nicht nur sein Recht auf Umgang mit seinem Vater verwehrt, er wird auch zum Spielball des Amtsvormundes und der Pflegeeltern.

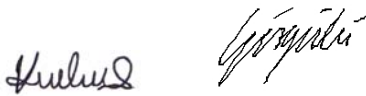
Das BverfG hat Kazim jeden Sonnabend ein Umgangsrecht mit seinem Sohn eingeräumt. Wiederholt entziehen sich die Pflegeeltern der Umsetzung durch kurzfristig geplante Urlaubsreisen. Die erste kurzfristige Urlaubsreise erfolgte vom 30.03.05 bis 03.04.05. Unsere Rechtsanwältin wurde erst am 30.03.05 über die Reise informiert. Ein Termin für die Nachholung des ausfallenden Umgangs wurde gar nicht erst angeboten.

**Am 03.05.2005 teilte der Anwalt der Pflegeeltern mit, dass die Pflegeeltern mit Christofer erneut einen Kurzurlaub in der Zeit vom 13.05.2005 bis 17.05.2005 geplant haben. Der Umgangstermin vom 14.05.2005 wird wieder ersatzlos gestrichen. (Anlage 1)**

Es kann nicht angehen, dass der Amtsvormund als Inhaber des Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechtes immer wieder den Pflegeeltern gestattet durch Kurzurlaubsreisen einen Umgang zwischen Vater und Sohn zu vereiteln. Dies verstößt gegen die Anordnung des BverfG vom 28.12.2004 und vom 01.02.2005. Die Pflegeeltern wissen spätestens seit dem 02.12.2004, dass sie wöchentlich Umgang zu gewähren haben. Sie hatten ausreichend Zeit Ihre Freizeitgestaltung so zu planen, dass die Umgangstermine eingehalten werden können.

Kazim bittet daher den Amtsvormund anzuweisen, dass er Urlaubsreisen der Pflegeeltern unterbindet und dass er Christofer entsprechend den Festlegungen der Umgangspflegerin, an einen neutralen Ort, **mindestens jedoch an der Grundstücksgrenze der Pflegeeltern**, zum Umgang übergibt, da die Pflegeeltern nachweislich hierzu nicht in der Lage und Willens sind.

Mit freundlichen Grüßen



Kazim und Celestina Görgülü

**Verteiler:**

Ministerium des Innern  
Minister Klaus-Jürgen Jeziorsky

Ministerpräsident  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer